Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2018/11/12 LVwG-AV-981/001-2018

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.11.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

12.11.2018

Norm

GewO 1994 §359b Abs1
GewO 1994 §359b Abs2
GewO 1994 §359b Abs3

Rechtssatz

Den Nachbarn kommt im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO ein bloßes Anhörungsrecht zu. Bei Erlassung des Feststellungsbescheides gemäß Abs 3 leg cit hat die Behörde auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn Bedacht zu nehmen. Daraus lässt sich aber weder ein Anspruch auf Berücksichtigung bestimmter materieller Interessen (VwGH 2003/04/0009) noch ein Mitspracherecht der Nachbarn (VwGH 2002/04/0050) ableiten.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; vereinfachtes Genehmigungsverfahren; Parteistellung; Nachbar;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2018:LVwG.AV.981.001.2018

Zuletzt aktualisiert am

13.12.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at